

106. Gilt der Gerichtsstand des Tatorts ohne weiteres auch in den Konsulargerichtsbezirken?

St.R.D. §§ 7 ffg.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 (R.G.Bl. S. 213) §§ 19 Nr. 2. 26. 27.

---

<sup>1</sup> Juristische Wochenschrift Bd. 21 S. 499.

I. Straffenat. Beschl. v. 24. Oktober 1907 g. D. Gener. Nr. I 5  
Vol. 17 S. 32 flg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden  
Gründen:

Nach § 19 Nr. 2 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 gelten in den Konsulargerichtsbezirken für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in dem gleichen Gesetze ein anderes vorgeschrieben ist, — zu vgl. §§ 26, 27 — die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren in Strafsachen. Demgemäß ist daselbst insbesondere die Strafprozeßordnung anzuwenden, und zwar in einem Umfange, wie wenn sie nicht bloß für das Deutsche Reich, sondern zugleich für den betreffenden Konsulargerichtsbezirk erlassen worden wäre. Die Frage, ob der Bezirk zum Ausland im Sinne von § 8 St.G.B.'s, § 9 Abs. 1 St.P.D. gehört, kommt nur hinsichtlich solcher Einzelbestimmungen der Strafprozeßordnung in Betracht, welche zwischen Inland und Ausland unterscheiden. Ohne eine derartige Unterscheidung spricht aber § 7 den Satz aus, daß „der“ Gerichtsstand bei demjenigen Gerichte begründet sei, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Daher greift dieser allgemeine Gerichtsstand von selbst im Bereich der Konsulargerichtsbarkeit gegenüber den ihr unterworfenen Personen Platz, ein Ergebnis, das sich auch in der amtlichen Begründung zu § 2 des „Entwurfs eines Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit“ — Druckf. des Deutschen Reichstages X. Legislaturperiode 1 Sess. 1898/00 Nr. 515 S. 16 — (in Abs. 2 der Bemerkungen) ausdrücklich und ganz vorbehaltlos anerkannt findet.

Vorliegendenfalls ist gegen den Beschuldigten nach Inhalt der Beschuldigung der Gerichtsstand des § 7 bei dem Kaiserlichen Konsulargericht zu R. begründet, und insofern erscheint der vom Generalkonsul eingebrachte Antrag gegenstandslos. Denn § 9 Abs. 1 St.P.D. setzt stillschweigend voraus, daß der im Auslande belegene Tatort nicht unter inländischer Gerichtsbarkeit steht, daß mithin außer den Gerichtsständen des § 8 Absf. 1 u. 2 auch der Gerichtsstand der begangenen Tat nicht zutrifft.